

Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19 vom 09.05.2008), geändert am 24.11.2011 (StAnz. Nr. 49 vom 09.12.2011)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Beitragsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Mitteilungspflichten, Grundlagen der Beitragserhebung

- (1) Grundlage der Beitragserhebung sind die Mitteilungen der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung über die beitragsrelevanten Verhältnisse, die bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres an die Geschäftsstelle zu richten sind.
- (2) Anträge auf Beitragsermäßigungen oder Härtefallregelung müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.
- (3) Maßgebend für die Beitragsfestsetzung sind die Verhältnisse am 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres. Änderungen, die während des jeweiligen Beitragsjahres eintreten, führen nur dann zu einem geänderten Beitragsbescheid, soweit sie aus dem Wechsel der Mitgliedsart resultieren. Sie werden zum nächsten Monatswechsel nach Umstellung wirksam.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Beginnt die Mitgliedschaft während des Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags zu errichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalendermonats fort, in welchem die Mitgliedschaft endet (§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung). Zuviel entrichtete Beiträge werden erstattet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§ 5 Mahnung, Vollstreckung, Aufrechnung

- (1) Auf rückständige fällige Beiträge wird ab der zweiten Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des ausstehenden Beitrags, mindestens aber 10,- € erhoben. Hierauf ist in der ersten Mahnung hinzuweisen.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet. Sind mehrere Beiträge rückständig und trifft das Mitglied keine Bestimmung, wird die Zahlung zunächst auf die ältere Beitragsschuld verrechnet.
- (3) Rückständige Beiträge werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.
- (4) Die Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen Forderungen an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist ausgeschlossen.

§ 6 Rundung

Beträge, die sich aus der Anwendung dieser Beitragsordnung ergeben, werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Verjährung

- (1) Die Beitragsfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.
- (2) Ein festgesetzter Beitragsanspruch der Kammer verjährt in drei Jahren mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (Zahlungsverjährung). Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Vollstreckungsanordnung. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 erneut.
- (4) Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

Zweiter Teil: Beitragsbemessung

§ 8 Beitragshöhe

- (1) Für Pflichtmitglieder der Kammer beträgt der Grundbeitrag 420,- €.
- (2) Der Grundbeitrag für freiwillige Mitglieder beträgt
1. bei freiberuflich tätigen Mitgliedern, auch in leitender Anstellung i.S.v. § 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) 420,- €
 2. bei gewerblich tätigen Mitgliedern, auch in leitender Anstellung i.S.v. § 5 BetrVG 260,- €
 3. bei Beamten und nicht leitenden Angestellten 70,- €.
- Liegen mehrere Tätigkeitsarten nebeneinander vor, richtet sich die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der beruflichen Einkünfte.
- (3) Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zahlen neben dem Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag für bis zu 100 technische Mitarbeiter von je 45,- €.
- (4) Als technische Mitarbeiter des Mitglieds gelten
1. alle angestellten und freien Mitarbeiter
 2. in den vom Mitglied betriebenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Bayern,
 3. die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen,
 4. durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche tätig und
 5. nicht selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind.

Betriebsstätten im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind alle Niederlassungen, in denen Ingenieurleistungen im Bauwesen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG) erbracht werden und in denen das Mitglied in leitender Anstellung tätig oder an denen es mit einem Anteil von mindestens 25 % beteiligt ist.

Sind mehrere Mitglieder nach Absatz 3 in derselben Betriebsstätte tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Mitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

§ 9 Beitragsermäßigungen, Härtefallregelung

- (1) Den halben Jahresbeitrag zahlen auf schriftlichen Antrag
1. die bisherigen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 für das Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und das darauffolgende Jahr,

2. Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, deren Bruttoeinkünfte aus Ingenieurtätigkeit im jeweiligen Beitragsjahr das sechzigfache des jeweiligen Grundbeitrags nicht übersteigen,
 3. Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die wegen der Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung auch in das vergleichbare Mitgliedsverzeichnis einer anderen Ingenieurkammer eingetragen sind.
- (2) Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, zahlen auf schriftlichen Antrag einen reduzierten Jahresbeitrag von 70,- €.
- Die Bruttoeinkünfte aus der Ingenieurtätigkeit dürfen das Zweihundertfache des reduzierten Beitragssatzes nicht überschreiten.
- (3) In Fällen unbilliger Härte kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein Beitragsjahr auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder niederschlagen. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend, einschließlich der Einnahmen aus nicht berufsbezogenen Tätigkeiten. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Für die Ermäßigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 sind entsprechende Nachweise bis zum 31.08. des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Nachweispflicht gilt nicht für die Ermäßigung nach Absatz 2 bei Mitgliedern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

Dritter Teil: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 10 Übergangsvorschriften

Die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich nach der bei Erlass geltenden Rechtslage. Die Änderung von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 11.04.1996, zuletzt geändert am 21.04.2005 (StAnz Nr. 20/2005 vom 20.05.2005) außer Kraft.